

Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (Wiener Reinhaltengesetz – Wr. ReiG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist die Freihaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen von Verunreinigungen.

Reinhaltung öffentlicher Flächen

§ 2. (1) Das Verunreinigen von Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen ist verboten.

(2) Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des Abs. 1 sind alle dem Verkehr von Menschen oder Fahrzeugen dienenden Grundflächen, einschließlich der Verkehrsflächen nach § 53 Abs. 1 der BO für Wien, ohne Rücksicht auf die Art der Oberflächenbefestigung, sofern sie von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(3) Als Bestandteile der Straßen gelten

1. unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen, wie insbesondere

- a) Fahrbahnen,
- b) Rampen zu kreuzenden Straßen,
- c) Gehsteige,
- d) Rad- und Gehwege,
- e) Begleitwege,
- f) Straßenbankette,
- g) Parkflächen,
- h) Haltestellenbuchten und -inseln,
- i) Schutzinseln,

2. Einrichtungen im Zuge einer Straße, wie insbesondere

- a) Tunnels,
- b) Unterführungen,
- c) Brücken,
- d) Durchlässe,
- e) Stützmauern und Dämme,
- f) Straßengräben und -böschungen,
- g) Einlaufschächte in den Kanal,
- h) Brunnen,
- i) Schienen,
- j) die im Zuge einer Straße gelegenen Bepflanzungen und
- k) Anlagen zum Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere vor Lärmeinwirkung.

(4) Öffentlich zugängliche Grünflächen im Sinne des Abs. 1 sind öffentlich zugängliche Parkanlagen sowie andere öffentliche Grün- und Pflanzungsflächen, die entweder mit Pflanzen begrünt sind oder – auch wenn sie nicht begrünt sind – einen Lebensraum für Bäume und Sträucher darstellen.

(5) Als Verunreinigen gilt das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf

1. Handlungen im Sinne des Abs. 5, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind und
2. die Verwendung von Stoffen oder Gegenständen sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten zum Zwecke der Reinigung von Verkehrsflächen sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen.

(7) Nicht von diesem Gesetz erfasst ist das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf unbefestigten Flächen.

(8) Verunreinigungen im Sinne des Abs. 1 hat der Verursacher ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

Überwachung

§ 3. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien zuständig.

§ 4. (1) Vom Magistrat der Stadt Wien können zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Organe der öffentlichen Aufsicht bestellt werden.

(2) Als Überwachungsorgane können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind.

(3) Überwachungsorgane sind vom Magistrat der Stadt Wien auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angelobung sind der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.

(4) Das Dienstabzeichen hat das Wappen der Bundeshauptstadt Wien sowie die laufende Nummer zu enthalten. Der Dienstaussweis ist mit einem Lichtbild zu versehen und hat jedenfalls Name und Geburtsdatum des Inhabers sowie die Nummer des Dienstabzeichens zu enthalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstaussweises festzulegen.

(5) Das Überwachungsorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstaussweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(6) Die Bestellung zum Überwachungsorgan erlischt durch Widerruf (Abs. 7), durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist dem Magistrat der Stadt Wien schriftlich zu erklären.

(7) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Überwachungsorgan ausschließen würden, so hat der Magistrat der Stadt Wien die Bestellung zu widerrufen.

(8) Dienstausweis und Dienstabzeichen sind unverzüglich an den Magistrat der Stadt Wien zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Überwachungsorgan erloschen ist.

§ 5. (1) Überwachungsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Identität anzuhalten und Anzeige zu erstatten. Ist der Sachverhalt hinreichend klar, sind sie anstelle der Erstattung einer Anzeige befugt, mit Organstrafverfügungen gemäß § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002, Geldstrafen einzuheben oder gemäß § 50 Abs. 2 VStG an Stelle der Einhebung eines Geldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben.

(2) Personen, die von Überwachungsorganen angehalten und zur Ausweisleistung aufgefordert werden, sind verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Überwachungsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis gemäß Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(4) Überwachungsorgane haben Übertretungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Stadt Wien anzuzeigen, soweit sie nicht eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG verhängen. Wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, können sie gemäß § 21 Abs. 2 VStG von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; in diesen Fällen können sie in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam machen (mündliche Ermahnung).

(5) Wird der Verpflichtung zur Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht entsprochen, kann das Überwachungsorgan dem Verursacher den Auftrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung erteilen.

Strafbestimmungen

§ 6. (1) Wer entgegen § 2 Abs. 1 Straßen mit öffentlichem Verkehr oder öffentlich zugängliche Grünflächen verunreinigt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Tagen zu bestrafen.

(2) Wer Aufforderungen gemäß § 5 Abs. 2 oder Aufträgen gemäß § 5 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen zu bestrafen.

(3) Bei allen gemäß Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 36 Euro eingehoben

werden. Ist das Verschulden des Täters geringfügig und sind die Folgen der Übertretung unbedeutend, kann die Behörde gemäß § 21 Abs. 1 VStG ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen.

(4) Die Erträgnisse aus den verhängten Verwaltungsstrafen sind ausschließlich für Zwecke der Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 zu verwenden.

§ 7. Die Gemeinde hat die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Entwurf

Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz – Wr. ReiG)

VORBLATT

Ziel und Problemlösungen:

Die vorliegende Regelung soll dazu dienen, der Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Grünanlagen im Wiener Stadtgebiet entgegenzuwirken. Die Regelung stellt ein weites Spektrum von Verunreinigungshandlungen im öffentlichen Raum unter verwaltungsrechtliche Strafdrohung und bietet die Möglichkeit einer raschen und effizienten Ahndung von Verstößen.

Alternative:

Eine Nichtumsetzung der Regelung würde die bestehende unbefriedigende Situation aufrechterhalten.

Inhalt:

Das Wiener Reinhaltegesetz regelt die Rechtsfolgen im Falle der Verunreinigung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen im Gebiet des Landes Wien. Bestimmte Verunreinigungshandlungen werden unter Strafe gestellt. Weiters wird die Bestellung von Überwachungsorganen durch den Magistrat der Stadt Wien normiert und die Rechte und Pflichten dieser Organe festgelegt.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität des vorliegenden Landesgesetzes ist gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

Kosten für die Stadt Wien:

Die Vollziehung dieses Gesetzes soll durch Organe des Magistrates der Stadt Wien erfolgen. Es ist geplant, dafür ausschließlich Bedienstete aus dem Personalstand der Magistratsabteilung 48 heranzuziehen. Aufgrund saisonaler Schwankungen ist der Bedarf an Einsatzorganen unterschiedlich.

Da bereits bei der Stadt Wien beschäftigte Mitarbeiter für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen werden sollen, fällt kein zusätzlicher finanzieller Personalaufwand an.

Sachaufwand:

Für die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs des Wr. Reinhaltegesetz ist mit folgendem Sachaufwand zu rechnen:

Die Außendienstmitarbeiterteams werden ihren Einsatz vorwiegend mit KFZ versehen. Geplant ist die Anschaffung von 5 Fahrzeugen. Bei einem geschätzten Anschaffungspreis von €15.000,-- werden daher €75.000,-- an zusätzlichen Kosten anfallen.

Für den laufenden Betrieb der KFZ (Treibstoff, Wartung, Versicherung) ist mit einem Aufwand von € 1.500,-- zu rechnen. Für Fahrzeuge werden gerundet daher € 8.000,-- zu kalkulieren sein.

Die Räumlichkeiten für die „Reinhaltegruppe“ sind grundsätzlich vorhanden; für erforderliche, bauliche Umarbeiten ist mit einem Aufwand von €50.000,-- zu rechnen.

Die Außendienstmitarbeiter werden mit technischen Hilfsmitteln wie Laptops, Digitalkameras und Diensthandys ausgestattet. Dafür ist ein Sachaufwand von €5.000,-- zu kalkulieren.

Hinsichtlich der Anschaffung von Dienstbekleidung wird mit einem Betrag von €10.000,-- zu kalkulieren sein.

Der Sachaufwand für den Vollzug des Wr. Reinhaltegesetz beträgt daher €148.000,--.

Eine Abschätzung der beim Vollzug des vorliegenden Entwurfes zu erwartenden Kosten für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit nur sehr schwer möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei der überwiegenden Zahl der zu beanstandenden Verstöße eine Organstrafverfügung verhängt oder eine Ermahnung ausgesprochen wird. Es wird daher lediglich bei einer überschaubaren Anzahl der Fälle zu einem Verwaltungsstrafverfahren kommen. Daher ist mit keiner wesentlichen Mehrbelastung zu rechnen.

Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Entwurf

Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (Wiener Reinhaltengesetz – Wr. ReiG)

Erläuternde Bemerkungen I. Allgemeiner Teil

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

a) in Bezug auf die Straßen mit öffentlichem Verkehr:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung zur Regelung der Angelegenheiten der nicht als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge nach Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Dieser Kompetenztatbestand umfasst unter anderem die Sicherung des Zustandes und der Benützbarkeit der Straßen sowie die Verpflichtung zur Straßenerhaltung (VfSlg 4605/1963). Unter diesem Gesichtspunkt können die Straßengesetze der Länder auch Ge- und Verbote betreffend die Reinhaltung von Straßen aussprechen. So erklärt etwa das Burgenländische Straßengesetz 2005 das gröbliche Verunreinigen einer Straße und die rechtswidrige Aufrechterhaltung dieses Zustandes zur Verwaltungsübertretung.

Laut Judikatur des VfGH (VfSlg 6770/1972) sind alle nicht als Bundesstraßen erklärten Straßen in Wien als Gemeindestraßen anzusehen. In Wien sind daher folgende Straßenkategorien von der vorliegenden Regelung umfasst (vgl hierzu die VO des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen vom 12.5.2005):

- „Hauptstraßen A“ = Gemeindestraßen mit besonderer Bedeutung;
- „Hauptstraßen B“ = Gemeindestraßen, die ehemals Bundesstraßen waren, mit erhöhter Verkehrsbedeutung (zB. Wiener Straße, Brünner Straße, Gürtel, Altmannsdorfer Straße, Simmeringer Straße, Laxenburger Straße);
- „Nebenstraßen“ = alle anderen Gemeindestraßen.

Die vorliegende Regelung umfasst somit etwa 90% der im Wiener Stadtgebiet befindlichen Straßenflächen. Ausgenommen sind lediglich Autobahnen (zB. West-, Süd-, Ostautobahn, Donauuferautobahn, Südosttangente, Außenringautobahn) sowie Schnellstraßen (Wiener Außenring-Schnellstraße, Wiener Nordrand-Schnellstraße).

b) in Bezug auf öffentlich zugängliche Grünflächen:

Hinsichtlich Verunreinigungen von öffentlich zugänglichen Grünflächen besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes. Unter dem Ortsbild ist der Gesamteindruck der verschiedenen bestehenden baulichen Anlagen, der Freiräume und der Grünflächen im örtlichen Zusammenhang zu verstehen. Der Gesamteindruck wird unter anderem auch durch den Zustand der einzelnen Objekte und Grünräume mitgeprägt. Daher können auch Verunreinigungen von Grünflächen eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zur Folge haben. Außerdem kommen die Kompetenztatbestände des Jugendschutzes oder der Brandvermeidung in Betracht.

Kosten für die Stadt Wien:

Die Vollziehung dieses Gesetzes soll durch Organe des Magistrates der Stadt Wien erfolgen. Es ist geplant, dafür ausschließlich Bedienstete aus dem Personalstand der Magistratsabteilung 48 heranzuziehen. Aufgrund saisonaler Schwankungen ist der Bedarf an Einsatzorganen unterschiedlich.

Da bereits bei der Stadt Wien beschäftigte Mitarbeiter für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen werden sollen, fällt kein zusätzlicher finanzieller Personalaufwand an.

Sachaufwand:

Für die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs des Wr. Reinhaltegesetz ist mit folgendem Sachaufwand zu rechnen:

Die Außendienstmitarbeiterteams werden ihren Einsatz vorwiegend mit KFZ versehen. Geplant ist die Anschaffung von 5 Fahrzeugen. Bei einem geschätzten Anschaffungspreis von €15.000,-- werden daher €75.000,-- an zusätzlichen Kosten anfallen.

Für den laufenden Betrieb der KFZ (Treibstoff, Wartung, Versicherung) ist mit einem Aufwand von € 1.500,-- zu rechnen. Für Fahrzeuge werden gerundet daher € 8.000,-- zu kalkulieren sein.

Die Räumlichkeiten für die „Reinhaltegruppe“ sind grundsätzlich vorhanden; für erforderliche, bauliche Umarbeiten ist mit einem Aufwand von €50.000,-- zu rechnen.

Die Außendienstmitarbeiter werden mit technischen Hilfsmitteln wie Laptops, Digitalkameras und Diensthandys ausgestattet. Dafür ist ein Sachaufwand von €5.000,-- zu kalkulieren.

Hinsichtlich der Anschaffung von Dienstbekleidung wird mit einem Betrag von €10.000,-- zu kalkulieren sein.

Der Sachaufwand für den Vollzug des Wr. Reinhaltegesetz beträgt daher €148.000,--.

Eine Abschätzung der beim Vollzug des vorliegenden Entwurfes zu erwartenden Kosten für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist derzeit nur sehr schwer möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei der überwiegenden Zahl der zu beanstandenden Verstöße

eine Organstrafverfügung verhängt oder eine Ermahnung ausgesprochen wird. Es wird daher lediglich bei einer überschaubaren Anzahl der Fälle zu einem Verwaltungsstrafverfahren kommen. Daher ist mit keiner wesentlichen Mehrbelastung zu rechnen.

Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

II. Besonderer Teil

Zu § 2:

Die Abs. 1 bis 7 des § 2 regeln den sachlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Zu § 2 Abs. 2:

„Verkehrsflächen nach § 53 Abs. 1 der BO für Wien“ sind neue Verkehrsflächen, die ausschließlich oder vorwiegend der besseren Aufschließung der anliegenden Grundflächen dienen. In Bezug auf solche Flächen kann im Bebauungsplan angeordnet werden, dass diese von den Eigentümern nach den Anordnungen der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden.

„Ohne Rücksicht auf die Art der Oberflächenbefestigung“: Für die Anwendbarkeit des Wiener Reinhaltgesetzes ist es ohne Belang, ob die betreffende Verkehrsfläche befestigt ist (wie etwa eine asphaltierte Straße) oder nicht (wie z.B. ein Feldweg).

Zu § 2 Abs. 4:

„Öffentlich zugängliche Grünflächen“ umfassen öffentlich zugängliche Parkanlagen, aber auch andere (nicht als Parkanlagen gewidmete) öffentliche Grün- und Pflanzungsflächen. Als Grünflächen gelten sowohl mit Pflanzen begrünzte Flächen als auch Flächen, die – auch wenn sie nicht begrünt sind – einen Lebensraum für Bäume und Sträucher darstellen (z.B. „Baumscheiben“). Auch Hundezonen und Hunderauslaufplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Wiener Tierhaltengesetz sind vom Begriff der öffentlich zugänglichen Grünfläche umfasst.

Zu § 2 Abs. 5:

Unter den Tatbestand **„Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen“** fallen beispielsweise das Hinterlassen von Einkaufswagen oder eines nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeuges im öffentlichen Raum, das Zurücklassen von gebrauchten Einrichtungsgegenständen, das Hinterlassen von Hundekot und das Wegwerfen von Zigarettenresten oder von Papier (wie etwa auch Flugblätter). Jedenfalls nicht als Zurücklassen gilt das vorübergehende Abstellen von Gegenständen (Beispiel: Parken eines Autos). Verlustgegenstände fallen ebenfalls nicht unter diesen Tatbestand.

„Ausgießen von Flüssigkeiten“ meint z.B. das Verschütten oder die Ableitung von Hausabwässern, Abwässern aus Betrieben und Jauche auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugängliche Grünflächen.

Zu § 2 Abs. 6:

Durch diese Bestimmung wird einerseits eine Abgrenzung (insbesondere) zu abfallwirtschaftlichen Regelungen vorgenommen. Andererseits wird klargestellt, dass im Winter verwendetes Streumaterial nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt und daher keine Überschneidungen zur „Winterdienst-Verordnung 2003“ bestehen.

Zu § 2 Abs. 8:

Verursacher ist derjenige, der die Verunreinigung ursächlich herbeigeführt hat (d.h. etwa derjenige, der Zigarettenreste, Papier oder Flugblätter wegwirft).

Im Falle der Zurücklassung von Hundekot sind jene Personen Verursacher, denen die Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Als Beaufsichtiger des Hundes ist jedenfalls der Besitzer und der Verwahrer anzusehen.

Zu § 4:

Es ist beabsichtigt, dass die Überwachungsorgane organisatorisch in den Magistrat der Stadt Wien eingegliedert sind (**Magistratsbedienstete**) und daher entweder als Beamte oder als Vertragsbedienstete dem Dienstrecht des Magistrates unterstehen.

Überwachungsorgane sind als **Organe der öffentlichen Aufsicht** einzustufen. Sie sind keine Wachkörper im Sinne des Art. 78d Abs. 1 B-VG. Das Recht, Waffen in Ausübung ihres Dienstes zu führen, steht ihnen daher nicht zu.

Die von den Überwachungsorganen bei Ausübung ihres Dienstes zu führenden Dienstabzeichen und Dienstausweise sind amtliche Symbole, deren Führung mit hoheitlichen Aufgaben und Verpflichtungen verbunden ist. Die genaue Ausgestaltung der Dienstabzeichen und des Inhaltes des Dienstausweises wird durch eine Verordnung der Landesregierung noch festgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Die einzelnen **Befugnisse** der Überwachungsorgane sind in § 5 Abs. 1 geregelt.

1. Anhalten von Personen:

Personen, die bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz angetroffen werden, dürfen angehalten werden. Das "Anhalten" hat sich in der Feststellung der Identität des Betroffenen zu erschöpfen. Die Anhaltung muss ohne jegliche physische Gewaltanwendung ausgeübt werden. Man darf sich dem Betroffenen somit in den Weg stellen, ihn der Sache nach zur Rede stellen und ihn nach Namen und Adresse fragen. Werden die Auskünfte verweigert, besteht allerdings keine Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung.

Insbesondere steht ein Festnahmerecht den Überwachungsorganen als Organen der öffentlichen Aufsicht nicht zu. Auch Personendurchsuchungen (Leibesvisitationen) dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Anzeige:

Die Befugnis zur Erstattung einer Anzeige stellt zugleich auch eine Verpflichtung des Überwachungsorganes dar, sofern der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist.

3. Organstrafverfügung:

Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, ist das Überwachungsorgan befugt, mit Organstrafverfügungen gemäß § 50 Abs. 1 VStG Geldstrafen einzuheben oder gemäß § 50 Abs. 2 VStG an Stelle der Einhebung eines Geldbetrages dem Täter einen Erlagschein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages zu übergeben.

Zur **Sicherung der Ausübung** dieser Überwachungsbefugnisse haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Der **örtliche Wirkungsbereich** des Überwachungsorganes ist - sofern keine Einschränkungen bestehen - jedenfalls mit dem Bundesland Wien begrenzt.

Zu § 5 Abs. 4:

Gemäß § 21 Abs. 2 VStG können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

Sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen („mündliche Ermahnung“).

Zu § 5 Abs. 5:

Ein derartiger Auftrag stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt (und keinen Bescheid) dar. Beschwerden dagegen können daher an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

Zu § 6:

Das Widersetzen gegen einen Beseitigungsauftrag oder einen Auftrag zur Ausweisleistung kann nicht mit Zwangsgewalt von den Überwachungsorganen unmittelbar durchgesetzt werden, führt aber zu einer deutlich höheren Bestrafung.

Die in Abs. 3 vorgesehene Organstrafverfügung stellt nach der Rechtsprechung keinen Bescheid dar. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Zweckwidmung der Einnahmen aus den Geldstrafen wurde vorgesehen, da dem Magistrat der Stadt Wien die Straßenreinigung und die Reinigung der Grünflächen obliegt. Diesem Aufwand stehen derzeit keine gesonderten Einnahmen gegenüber, weshalb eine Zweckwidmung der Straf gelder notwendig erscheint.